

# **Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein**

Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein  
- Landesplanungsbehörde -  
vom 26. Januar 2022 - IV 62 – UV – 4893/2022

An alle

Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit

Die Landesplanungsbehörde unterrichtet mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über ihre allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung der Regionalpläne für Schleswig-Holstein und leitet hiermit die folgenden Verfahren ein:

- Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg),
- Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Kreise Rendsburg-Eckernförde, Plön, kreisfreie Städte Kiel, Neumünster),
- Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, kreisfreie Stadt Lübeck).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 5 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H.) S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil 1 (BGBl. I) S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

## **I. Planungsanlass**

Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) am 17. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1409) gelten neue Vorgaben für die Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Die Regionalpläne sind gemäß § 5 Absatz 11 LaplaG zeitnah an den Landesentwicklungsplan anzupassen.

Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die Planungsräume I bis V ersetzt und die anzustrebende räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein für die nächsten 15 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Regionalpläne festgelegt werden.

## **II. Allgemeine Planungsabsichten**

Gemäß § 9 LaplaG müssen sich die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan entwickeln und Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsräume I, II und III enthalten. Die im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vorgesehenen verbindlichen Vorgaben bestimmen die Mindestinhalte für die Neuaufstellung der Regionalpläne. Für die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, die Entwicklung des Freiraumes und den Schutz natürlicher Ressourcen sowie die Entwicklung der Infrastruktur ist vor allem vorgesehen:

- für Ordnungsräume, ländliche Räume sowie Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Entwicklungsziele vorzugeben,
- die im Landesentwicklungsplan abgegrenzten Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen bei Bedarf räumlich weiter zu konkretisieren,
- in den Ordnungsräumen um Hamburg, Lübeck und Kiel die bestehenden Siedlungsachsen und die Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen fortzuschreiben,
- die Zentralen Orte durch Ausweisung baulich zusammenhängender Siedlungsgebiete abzugrenzen,
- in den Ordnungsräumen und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen geeigneten Gemeinden und Ortsteilen besondere Funktionen für Wohnen und Gewerbe zuzuweisen,

- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie außerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung geeigneten Gemeinden und Ortsteilen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen,
- entlang der im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungsachsen überregionale Standorte für Gewerbegebiete festzulegen,
- im ländlichen Raum im Planungsraum III geeignete Zentrale Orte und ggf. geeignete benachbarte Gemeinden als Entwicklungs- und Entlastungsorte darzustellen,
- für die nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr Baugebietsgrenzen auszuweisen,
- zum Schutz von Natur und Landschaft Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen,
- in den Ordnungsräumen und den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge auszuweisen,
- zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz darzustellen,
- zum Schutz vor Überflutung und zum Schutz natürlicher Überschwemmungsbereiche Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz festzulegen,
- in den nicht ausreichend durch Landesschutzdeiche und vergleichbare Anlagen geschützten Bereichen Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich auszuweisen,
- zur Sicherung der Rohstoffversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen,
- zur Förderung des Tourismus und der Naherholung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen und Kernbereiche für Tourismus und Erholung bzw. nur für Erholung auszuweisen,
- für die Gemeinden und Städte der Nahbereiche Aussagen zu ihrer Entwicklung zu formulieren,
- sowohl den Bestand des überregionalen und regionalen Straßenverkehrsnetzes, der Schienenverkehrsinfrastruktur und der Stromleitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie geplante

- Neu- und Ausbaumaßnahmen für diese nachrichtlich darzustellen und
- die Vorranggebiete für Windenergie zu Informationszwecken nachrichtlich wieder zu geben.

### **III. Abgabe von Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten**

Die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG werden hiermit bereits vor Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, die für die Erarbeitung der Pläne relevant sind. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Unterlagen können per E-Mail an [landesplanung@im.landsh.de](mailto:landesplanung@im.landsh.de) oder schriftlich an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde –, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel gesendet werden.

### **IV. Umweltprüfung**

Die neu aufzustellenden Regionalpläne für Schleswig-Holstein werden gemäß § 5 Absatz 12 LaplaG in Verbindung mit § 8 ROG einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte der Umweltberichte sind in § 8 ROG sowie Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 ROG) geregelt. Für jeden Regionalplan ist danach ein Umweltbericht zu erstellen. Die Umweltberichte sind Bestandteil der Planunterlagen. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der neu aufzustellenden Regionalpläne berührt werden, sind im Rahmen eines Scoping-Verfahrens nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG zu beteiligen. Das Scoping-Verfahren wird sowohl schriftlich auf Grundlage einer Scoping-Unterlage durchgeführt, zu der die beteiligten Stellen schriftlich Stellung nehmen können, als auch mittels eines Scoping-Termins zur Vorstellung und Diskussion des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung. Ein Scoping-Termin ist für das 1. Quartal 2022 vorgesehen. Hierzu ergeht ein separates Einladungsschreiben an die zu beteiligenden Stellen.

## **V. Anhörung der Öffentlichkeit und der Beteiligten im Verfahren gemäß § 5 Absätze 5 bis 8 LaplaG**

Nach der Fertigstellung der Regionalplanentwürfe für die Planungsräume I, II und III (voraussichtlich im 4. Quartal 2022) erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) gemäß § 5 Absatz 5 bis 8 LaplaG und § 9 Absatz 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Regionalpläne und ihrer Begründung einschließlich der Umweltberichte. Ort und Dauer der Auslegung der Regionalplanentwürfe, ihrer Begründung und der Umweltberichte werden gemäß § 5 Absatz 8 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 3 ROG gesondert bekannt gemacht. Es ist vorgesehen, die Beteiligungsverfahren auch als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Landesplanungsbehörde wird zu Beginn der Beteiligungsverfahren öffentliche Informationsveranstaltungen zu den Regionalplanentwürfen und zum Beteiligungsverfahren in den Planungsräumen durchführen.